zureichende Stellung der einen Categorie nicht aus der eben so unzureichenden einer andern herzuholen sein möchte. Indessen die Deputation sieht ab von solchen Vergleichen, die nie vollständig passen und offenbar zu weit führen, und beschränkt sich darauf, kurz die Billigkeitsgründe zusammenzustellen, die nach ihrer Ansicht für die Fortdauer der hier in Frage stehenden Befreiung, in der Beschränkung, welche der Entwurf will, anzuführen sind.

Die Befreiung besteht seit dem Jahre 1800, ist im Jahre 1834 auf's neue zwischen Regierung und Ständen vereinbart und gewissermaaßen dadurch zu einem Theile des Einkommens der hier Betheiligten geworden. Sie besteht in allen constitutionellen deutschen Staaten. Die Revision des Gewerb- und Personalsteuergesetzes, ohne welche man wohl kaum daran gedacht haben würde, den Militairs jene Befreiung zu entziehen, geschah in Folge der Einführung des neuen Grundsteuersystems, mit dem jedoch diese Befreiung gar keinen Zusammenhang hat. Es ward aber bei dieser Revision von Regierung und Ständen, in Folge der im Allgemeinen immer mehr vertheuerten Lebensbedingungen und des Mißverhältnisses, in welches nach und nach die Gehalte aller Besoldeten hierzu gerathen, die Nothwendigkeit einer Erleichterung für alle besoldete Beamte anerkannt, und es wird demnach eine solche namhafte Erleichterung für Beamte vom Hof-, Civil- und Militairetat, für alle eine öffentliche Function bekleidende Personen, für Geistliche, Kirchen- und Schuldiener ohne Ausnahme eintreten. Bei Festhaltung des Amendements der zweiten Kammer würden die Subalternoffiziere die Einzigen sein, für welche jene Rücksicht des vertheuerten Lebens nicht eintreten, für welche aus der Revision des Gewerb- und Personalsteuergesetzes eine effective höhere Belastung eintreten würde. Dazu hat die Deputation einen haltbaren Grund nirgends aufzufinden vermocht. Allerdings könnte man sie hier heranziehen und auf einer andern Seite ihnen vergüten, was sie hier einbüßen; ja es haben sich bereits Stimmen in diesem Sinne erhoben. Die Deputation kann aber wegen dieser Angelegenheit eine Veränderung in den Gehalten der Subalternoffiziere nicht beantragen; dazu scheint sie doch nicht wichtig genug. Immerhin ist aber wohl zu erwägen, daß der Wegfall der kleinen Erleichterung für manchen ärmern Offizier, der mit seinem kleinen Gehalt den Anforderungen des Lebens, der Sitte, der Fortbildung genügen soll, schmerzlich sein müßte, und die Deputation hofft, die geehrte Kammer werde nicht, während sie sonst nach allen Seiten hin Erleichterungen gewährt hat, in dieser einzigen Richtung auf einer Heranziehung bestehen.

Die Deputation beantragt deshalb einstimmig, es wolle die geehrte Kammer ihren frühern Beschluß zu §. 12 Punkt 2 aufgeben und dem Entwurf wie der ersten Kammer beitreten, jedoch nach dem Gutachten der unterzeichneten Deputation S. 297 des ersten Berichts die Worte:

„vom Oberleutnant abwärts"

mit:

„von und mit dem Oberleutnant abwärts"

vertauschen.

Abg. Todt: Als wir das erste Mal den vorliegenden Paragraphen beriethen, war ich es, der ich zuerst mich gegen die Befreiung der Offiziere aussprach. Ich habe meine Meinung inmittelst nicht geändert, sie auch durch die Gründe, welche die Deputation neuerdings aufgestellt hat, nicht ändern können. Ich will dies jetzt kurz erklären, mit dem Beifügen, daß ich auch heute wieder gegen die Befreiung der Offiziere stimmen werde. Man mag sagen, was man will, die Gleichheit vor dem Gesetze wird durch eine solche Befreiung doch verletzt, und wenn man hinzusetzt: das Gesetz kann einmal nicht consequent sein, und ist es auch nicht, es giebt noch mehrere Befreiungen darin, so scheint das mir wenigstens kein Grund, auch noch diese Befreiung zu lassen. Im Gegentheil hätte ich dann Vorschläge von der Deputation erwartet, die übrigen Befreiungen, wenn sie nicht aufrecht erhalten werden können, lieber vollends zu vertilgen. Wenn man sagt, diese Befreiung habe schon lange bestanden, und namentlich sei sie auch bei dem Erscheinen des Gesetzes von 1834 wieder zugestanden worden, so ist das ebenfalls kein Grund, für mich wenigstens nicht, sie jetzt noch und wieder aufrecht zu erhalten. Vielleicht hat man es damals nur versehen, die Befreiung hinwegzunehmen, oder was sonst die Ursache davon gewesen ist. Genug wir sind jetzt im Begriff, das Gesetz zu revidiren und neu zu begründen, und es scheint mir daher auch gerade jetzt angemessen, diese Befreiung der Offiziere in Wegfall zu bringen. Ich bleibe dabei, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem Einkommen der Offiziere und anderer Beamten, der denn wohl auch nicht außer Berücksichtigung zu lassen sein dürfte, und glaube, daß, so gut ein Viceactuar in einem Amte, der noch Frau und Kinder zu ernähren hat, bei einem gleichen Einkommen, so gut Schullehrer, welche schon bei der vorigen Berathung von mir erwähnt worden sind, mit einem Einkommen von 120 Thalern, so gut ein armer Tagelöhner von seinem geringern Erwerbe Gewerb- und Personalsteuer geben müssen, so gut kann sie auch ein Offizier geben, da es sich ja um eine große Summe nicht handelt und sein Beitrag sich auf nur 1½ Thlr. oder nicht viel darüber belaufen wird. Da nun zumal die Betheiligten selbst erklärt haben, daß sie diese Befreiung nicht wünschen, so sehe ich nicht ein, warum sie — eine solche Kleinigkeit — noch ferner fortbestehen soll. Ich werde also, wie gesagt, auch heute wieder dagegen mich erklären, und mithin gegen die Vorschläge der Deputation stimmen. Uebrigens nehme ich hierbei Veranlassung, auf eine Aeußerung des Herrn Kriegsministers in der jenseitigen Kammer Bezug zu nehmen, in welcher er es zu mißbilligen schien, daß man sich hier über die Offiziere bei der hier angegebenen Gelegenheit in seiner Abwesenheit ausgesprochen habe. Ich meinerseits bin mir nicht bewußt, etwas gesagt zu haben, was ich zu bereuen oder zurückzunehmen hätte, habe auch sonst nichts gehört, was einen Character der Art gehabt hätte. Allein wäre so etwas auch vorgekommen, so müßte ich dennoch bezweifeln, daß wir nicht das Recht dazu hätten, wenn der betreffende Departementsminister nicht zugegen wäre. Es war dieser Gegenstand auf der Tagesordnung, und es ist also nicht unsere Schuld, wenn der Herr Kriegsminister nicht zugegen war.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Ich habe darauf zu bemerken, daß der Kriegsminister weit entfernt ist, der geehrten Kammer irgend einen Vorwurf über ihre Aeußerungen zu machen. Die geehrte Kammer wird auch dem Kriegsminister die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er die Worte nicht auf die Waagschaale legt, weil man im Sprechen die Worte nicht

SLUB
Wir führen Wissen.